

Mustersatzung

Stand 08.11.2004

Die folgende Mustersatzung wurde mit Unterstützung von Dr. Klaus Rollin (Bürgerstiftung Hamburg) und Nikolaus Turner (Leiter des Arbeitskreises Bürgerstiftungen) und fachlichem Rat von Professor Dr. Peter Rawert (Notar in Hamburg) vollständig überarbeitet. Für die Richtigkeit kann aber keine Gewähr übernommen werden! Verstehen Sie die nachfolgenden Ausführungen daher bitte als Hilfestellung und Anregung. In keinem Fall sollten Sie die Satzung einfach ‚übernehmen‘, sondern an ihre Bedürfnisse vor Ort anpassen. Das Stiftungsprivatrecht ist zwar mittlerweile einheitlich geregelt. Es gibt jedoch eine Fülle von Zweckmäßigkeitsfragen, die unterschiedlich beantwortet werden können. Außerdem haben sich bei den Finanzbehörden regional zum Teil unterschiedliche Handhabungen entwickelt. Es ist daher sinnvoll den Satzungsentwurf mit den örtlich zuständigen Behörden abzustimmen! (Trotz der Beschränkung auf die männliche Form, ist selbstverständlich immer auch die weibliche Form mitumfasst!)

Satzung

der Bürgerstiftung Musterstadt

Präambel

Die Präambel: In der Präambel kann das Ziel der Stiftung über die juristischen und steuerrechtlichen Fachtermini hinausgehend beschrieben werden. An dieser Stelle können die Stifter die gesellschaftspolitische sowie die Motivation zur Gründung der Stiftung darlegen. Hier ist ferner Platz für ein Motto oder ein „Mission Statement“, das sich die Stiftung geben will.

Beispiele aus anderen Stiftungssatzungen:

- Die Stiftung will dem Gemeinwohl dienen, das Gemeinwesen der Region stärken und Kräfte der Innovation mobilisieren. (Bürgerstiftung Hamburg)
- Ihr Engagement basiert auf Werten wie persönliche Freiheit, Offenheit, Toleranz und Solidarität, die, wie die Überzeugung, dass Eigentum verpflichtet, in den Grundrechten unserer Verfassung niedergelegt sind. (Bürgerstiftung Dresden)
- Sie will erreichen, dass die Bürger und Wirtschaftsunternehmen der Region mehr Mitverantwortung für die Gestaltung ihres Gemeinwesens übernehmen. Dies soll zum einen durch das Einwerben von Zustiftungen und Spenden geschehen, die die Bürgerstiftung in die Lage versetzen, regionale Projekte aus den Bereichen Jugend, Kultur und Soziales zu fördern. Zum anderen sollen die Bürger dazu motiviert werden, sich ehrenamtlich in der Bürgerstiftung und den von ihr unterstützten Projekten zu engagieren. (Bürgerstiftung Hannover)
- Sie ist eine Ausprägung von Gemeinschaftssinn in einem demokratisch verfaßten Gemeinwesen. Die Stiftung will solche Vorhaben im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung" fördern, die im Interesse der Stadt und ihrer Bürger liegen, und die nicht zu den regulären Aufgaben der Kommunalverwaltung gehören. Insbesondere will die Stadt Stiftung helfen und Anregungen geben, in diesen Bereichen die Leistungen und Leistungsfähigkeit der Stadt zu verbessern. (Stadt Stiftung Gütersloh)
- Die Bürgerstiftung will ein Zeichen setzen und mit Bürgern und Unternehmen im Landkreis zusammen Mitverantwortung für die Gestaltung und Förderung des Gemeinwesens übernehmen. Nach dem Motto „Charity begins at home“ soll vor der eigenen Haustüre, in der unmittelbaren Umgebung aktiv zur Beseitigung von Mißständen und zur Abhilfe von Mängeln beigetragen werden. (Bürgerstiftung für den Landkreis Fürstfeldbruck)

Mustersatzung

Stand 08.11.2004

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz, Geschäftsjahr

Der Name: Der Name ist frei gestaltbar. Um eine bessere Identifikation der Bürgerinnen und Bürger mit der Stiftung zu erreichen, ist es aber sinnvoll, den Namen der Stadt oder der Region aufzunehmen. Der Zusatz „Bürgerstiftung“ ist nicht zwingend notwendig. Er ist jedoch aus Marketinggesichtspunkten empfehlenswert, um zu verdeutlichen, dass es sich um eine Stiftung „von Bürgern für Bürger“ handelt. Möglich ist aber auch der Zusatz „Stadt Stiftung“ oder nur „Stiftung“. Ferner sollte im Hinblick auf den tagtäglichen Gebrauch darauf geachtet werden, dass der Name möglichst kurz und eingängig ist. Erklärende Zusätze sollten nicht zum Namen gehören und daher außerhalb der Anführungszeichen genannt werden.

Bitte beachten Sie, dass **nur solche** Stiftungen den Namen **„Bürgerstiftung“** tragen sollten, die den zehn Merkmalen des Arbeitskreises Bürgerstiftungen des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen entsprechen und damit das Gütesiegel des Bundesverbandes Deutscher Stiftungen erhalten können!

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Bürgerstiftung Musterstadt“.
- (2) Die Stiftung ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Die Stiftung hat ihren Sitz in Musterstadt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck und Aufgaben der Stiftung

Der Stiftungszweck: Die Bürgerstiftung verfolgt die von den Gründungsstiftern festgeschriebenen Zwecke. Da eine Bürgerstiftung in ihrer Zwecksetzung aber offen für die Wünsche möglicher Zustifter sein soll, ist es empfehlenswert, dass sie ein breites Spektrum unterschiedlicher steuerbegünstigter Zwecke im Sinne der §§ 51 ff. der Abgabenordnung verfolgt. Nach herrschender Meinung muss der Stiftungszweck jedoch so eindeutig gefasst sein, dass den Organen bei der Zweckverwirklichung der Vollzug eines konkreten Gründerstifterwillens möglich ist. Eine nahezu körperschaftsähnliche Willensbildung darf den Stiftungsorganen durch eine zu breite Zwecksetzung nicht ermöglicht werden.

Die Begrifflichkeit ist durch die Abgabenordnung vorgegeben. Näheres zu der Motivation sollte lediglich in der Präambel Ausdruck finden. Bei den hier aufgeführten Zwecken handelt es sich um eine Aufzählung möglicher Zwecke, die sinnvoll für eine bürgerorientierte Projektarbeit sein können.

- (1) Zweck der Stiftung ist es,
 - Bildung und Erziehung,
 - Jugend- und Altenhilfe,
 - Kultur, Kunst und Denkmalpflege
 - Umwelt- und Naturschutz und Landschaftspflege,
 - traditionelles Brauchtum
 - Heimatpflege,
 - öffentliche Gesundheitspflege,
 - demokratisches Staatswesens
 - ...

Mustersatzung

Stand 08.11.2004

Das räumliche Fördergebiet: Das zu fördernde Gebiet sollte möglichst genau umrissen werden. Es ist etwa die Frage zu klären, ob lediglich Projekte des Stadtgebietes gefördert werden sollen oder auch solche die über die Stadtgrenze hinausgehen: z.B. der Kreis, angrenzende Gewässer oder Inseln. Ferner sollte die Möglichkeit der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und Bürgerstiftungen bedacht werden, insofern eine gemeinschaftliche Projektarbeit dem Wohl der im eigenen räumlichen Fördergebiet lebenden Menschen dient.

in Musterstadt und Umgebung

bzw. in Bezug auf die Region Musterstadt

zu fördern *und/oder* zu entwickeln. Im Einzelfall können die Zwecke auch außerhalb dieser *Region/Stadt* gefördert werden.

(2) Dieser Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch

- a) Unterstützung von Körperschaften nach Maßgabe des § 58.2 AO, die die vorgenannten Aufgaben ganz oder teilweise fördern und verfolgen,
- b) Förderung der Kooperation zwischen Organisationen und Einrichtungen, die ebenfalls diese Zwecke verfolgen,
- c) Förderung des Meinungsaustausches und der Meinungsbildung durch geeignete Maßnahmen (öffentliche Veranstaltungen, Publikationen, etc.) mit dem Ziel die Stiftungszwecke und Bürgerstiftungsgedanken in der Bevölkerung zu verankern,
- d) Vergabe von Stipendien, Beihilfen oder ähnlichen Unterstützungen zur Förderung der Fort- und Ausbildung auf den Gebieten des Stiftungszwecks,
- e) Schaffung und Unterstützung lokaler Einrichtungen und Projekte, die den Stiftungszwecken dienen.
- f) ...

(3) Die Zwecke können sowohl durch operative als auch fördernde Projektarbeit verwirklicht werden.

(4) Die Zwecke müssen nicht gleichzeitig und in gleichem Maße verwirklicht werden.

(5) Die Förderung der Zwecke schließt die Verbreitung der Ergebnisse durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit ein.

(6) Die Stiftung darf keine Aufgaben übernehmen, die zu den Pflichtaufgaben gemäß der Gemeindeordnung der Gemeinde Musterstadt gehören.

(7) Die Stiftung kann die Trägerschaft für nichtrechtsfähige Stiftungen und auf der Grundlage einer Verwaltungsvereinbarung die Verwaltung anderer rechtsfähiger Stiftungen übernehmen. *[Anmerkung: Dieser Absatz kann bei Bedarf auch in den § 4 übernommen werden.]*

Mustersatzung

Stand 08.11.2004

§ 3

Gemeinnützige Zweckerfüllung

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Sie darf niemanden durch Ausgaben, die den Zwecken der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (3) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die Spenden müssen zeitnah für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden. Die Stiftung kann für ein angemessenes Andenken ihrer Stifter sorgen.
- (4) Rücklagen dürfen gebildet werden, soweit die Vorschriften stiftungsrechtliche und steuerrechtliche Vorschriften dies zulassen. Das gilt insbesondere für freie und zweckgebundene Rücklagen.
- (5) Es besteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Stiftungsleistung. Empfänger von Stiftungsleistungen sollen über deren Verwendung Rechenschaft ablegen.

§ 4

Stiftungsvermögen, Zustiftungen, Spenden

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus der im Stiftungsgeschäft genannten Erstausrüstung.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist möglichst sicher und ertragbringend anzulegen. Vermögensumschichtungen sind zulässig.

Die Zuwendungen: Zustiftungen **wachsen** dem Stiftungsvermögen zu, d.h. nur der Ertrag kann zur Zweckverwirklichung verwendet werden. Die Möglichkeit von Zustiftungen sollte in die Satzung aufgenommen werden. Ansonsten muss jede Zustiftung förmlich (in Abstimmung mit der zuständigen Behörde) angenommen werden. Spenden kommen dagegen in voller Höhe zur weiteren Verwendung dem laufenden Haushalt der Stiftung zu gute. Grundsätzlich liegt es in der Entscheidung des Zuwendungsgebers, für welche der beiden Möglichkeiten er sich entscheidet. Gibt es keinen eindeutigen Hinweis, so ist der mutmaßliche Wille im Wege der Auslegung zu ermitteln. Gelingt dies nicht, muss der Vorstand die für die Stiftung beste Verwendungsart auswählen.

Fonds einzelner Stifter (Namensfonds) sollten erst ab einer bestimmten Höhe (z.B. 25.000 €) ermöglicht werden, da diese mit erheblicher Mehrarbeit verbunden sind. Die Summe sollte vom Vorstand festgesetzt werden.

- (3) Die Stiftung kann Zuwendungen (Zustiftungen oder Spenden) entgegennehmen, ist hierzu aber nicht verpflichtet. Zustiftungen wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Spenden sind zeitnah zu verwenden. Ist die Art der Zuwendung nicht eindeutig bestimmt, entscheidet darüber der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen. Erbschaften und Vermächtnisse gelten grundsätzlich als Zustiftung.
- (4) Zustiftungen können durch den Zuwendungsgeber einem der vorbezeichneten Zweckbereiche oder innerhalb derer einzelnen Zielen zugeordnet werden. Sie können ab einem vom Vorstand festzusetzenden Betrag mit seinem Namen (Namensfonds) verbunden werden.

Mustersatzung

Stand 08.11.2004

§ 5 Stiftungsorganisation

Die Organe der Stiftung:

Die Stiftungsorganisation ist für den „Charakter“ der Stiftung ausschlaggebend. Die Frage, die sich stellt, ist die, inwieweit sich der Aufbau von demokratischen Prinzipien leiten lässt und Mitbestimmung der einzelnen Gremienmitglieder an den Entscheidungsprozessen erwünscht ist. Auch wenn durch den in der Satzung manifestierten Stifterwillen der Stiftungszweck und die Methoden der Zweckverwirklichung vorgegeben sind, kommt den Gremien die Aufgabe zu, diesen Willen zu erfüllen. Als Leitlinie kann unter Umständen die Größe der Region gelten, für die die Stiftung gegründet wird. Je größer sie ist, desto höher ist die Notwendigkeit einer professionellen Führung. Bei kleineren Orten kann es z.B. sinnvoller sein, die Verantwortung auf mehrere Schultern zu verteilen, um möglichst viele Interessengruppen in die Stiftungsarbeit einbeziehen zu können.

Es gibt unterschiedliche Möglichkeiten, die Organe zu besetzen. Jede Initiative muss für sich selbst entscheiden, welche Methode die Sinnvollste ist. Es gibt folgende Möglichkeiten:

- Die Mitglieder des Vorstandes und des Stiftungsrates werden vom Vorstand bestimmt.
- Der Stiftungsrat ergänzt sich selbst (Kooptation) und wählt dann den Vorstand.
- Das Stifterforum wählt den Stiftungsrat und dieser wählt dann den Vorstand.

- (1) Organe der Stiftung sind
 - a) der Vorstand und
 - b) der Stiftungsrat.

Sie werden in getrennten und geheimen Wahlgängen ermittelt. Vertretung ist zulässig. Vertreter können nur stimmberechtigte Personen sein. Sie können jeweils höchstens zwei Vollmachtgeber vertreten. Gewählt ist derjenige, der fünfzig Prozent der abgegebenen Stimmen der anwesenden bzw. vertretenen Stimmberechtigten auf sich vereinigt.

- (2) Der Vorstand kann zu seiner Unterstützung Gremien einrichten, z.B. Arbeitsgruppen, Ausschüsse oder Beiräte.
- (3) Über die Einrichtung eines Stifterforums, einer Schirmherrschaft, eines Kuratoriums oder eines Ehrensenats können Vorstand und Stiftungsrat gemeinsam befinden.

Hauptamtliche Mitarbeiter: Entgegen mancher Hoffnung erkennt nahezu jede Stiftung über kurz oder lang die Notwendigkeit, hauptamtliches Personal zu beschäftigen. Aus diesem Grunde sollte diese Möglichkeit unbedingt von der Satzung berücksichtigt werden. Ebenso sollte die Möglichkeit eines Geschäftsführers (besonderer Vertreter) vorgesehen werden (§§86, 30 BGB).

- (4) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- (5) Die Stiftung kann eine Geschäftsführung einrichten. Der Vorstand legt in diesem Fall in der Geschäftsordnung fest, in welchem Umfang er Aufgaben überträgt und erteilt die erforderlichen Vollmachten. Die Geschäftsführung hat die Stellung eines besonderen Vertreters im Sinne des §30 BGB.

Mustersatzung

Stand 08.11.2004

- (6) Jedes Gremium der Stiftung kann sich eine Geschäftsordnung geben, in der insbesondere geregelt werden:
- Einberufung,
 - Ladungsfristen und -formen,
 - Abstimmungsmodalitäten,
 - Rechte Dritter, an Sitzungen teilzunehmen
 - ...
- (7) Die Mitglieder der Organe haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§ 6

Vorstand

Das Entscheidungsorgan: Der Vorstand ist das leitende Organ der Stiftung. Er führt die Geschäfte und haftet auch dafür. Der Vorstandsvorsitzende sollte sich durch ein hohes Maß an Führungsqualitäten auszeichnen, denn die Arbeit mit Stiftern und freiwilligen Helfern erfordert neben Fingerspitzengefühl auch Motivationsfähigkeit. Ein Vorstandsmitglied sollte sich auf die finanziellen Herausforderungen der Stiftung konzentrieren und besondere Fähigkeiten auf diesem Gebiet vorweisen können. Außerdem sollte eines der Vorstandsmitglieder mit der Öffentlichkeitsarbeit und der Betreuung der Zustifter und Spender betraut werden. Die Anzahl der Vorstandsmitglieder ist frei wählbar. Es sollten jedoch nicht zu viele sein, um eine möglichst effiziente Arbeit gewährleisten zu können.

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens *drei* und höchstens *sieben* Personen. Der erste Vorstand wird durch die Stifter bestimmt. Jeder weitere Vorstand wird vom Stiftungsrat gewählt. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Werden Mitglieder des Stiftungsrates in den Vorstand berufen, scheidet sie aus dem Stiftungsrat aus.
- (2) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt *vier* Jahre. Niemand kann dem Vorstand länger als zwölf Jahre angehören. Nach Ablauf ihrer Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- (3) Mitglieder des Vorstandes können vom Stiftungsrat jederzeit, jedoch nur aus wichtigem Grund, mit einer Mehrheit von $\frac{2}{3}$ der anwesenden oder vertretenen Stimmberechtigten abberufen werden. Wichtige Gründe können z. B. ein nachhaltiger Mangel an Beteiligung an der Arbeit des Vorstands oder grobe Verstöße gegen die Interessen der Stiftung sein. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- (4) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich, er ist der gesetzliche Vertreter. Die Stiftung wird durch zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam vertreten. Einzelnen Vorstandsmitgliedern kann in Einzelfällen eine Einzelvertretungsbefugnis und die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB durch den Stiftungsrat erteilt werden.
- (5) Der Vorstand ist verpflichtet, über das Vermögen und Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss zu erstellen. Über die als Sondervermögen geführten Stiftungen ist gesondert Buch zu führen.

Mustersatzung

Stand 08.11.2004

- (6) Der Vorstand führt die Stiftung. Er legt im Rahmen des Stiftungszwecks die konkreten Ziele, Prioritäten sowie das Konzept der Projektarbeit fest. Er sorgt für die Ausführung der Beschlüsse des Stiftungsrates und für eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens. Er berichtet dem Stiftungsrat über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung. Er legt einen Tätigkeitsbericht vor.
- (7) Die Mitglieder des Vorstands sind berechtigt, an den Sitzungen des Stiftungsrates teilzunehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- (8) Mitglieder des Vorstands können gleichzeitig hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und gegebenenfalls über die Höhe der Vergütung obliegt dem Stiftungsrat. Soweit die Vorstandsmitglieder ehrenamtlich tätig sind, haben sie den Anspruch auf Ersatz angemessener Auslagen. Hierfür kann ein Pauschalbetrag festgesetzt werden.

§ 6a

Der Geschäftsführer

- (1) Der Geschäftsführer wird vom Vorstand eingesetzt. Nach Ablauf der vom Vorstand zu bestimmenden Amtszeit bleibt der Geschäftsführer bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.
- (2) Der Geschäftsführer kann aufgrund grober Pflichtverletzungen oder Unfähigkeit vom Vorstand mit einer 2/3 Mehrheit abgewählt werden.
- (3) Zu den Aufgaben des Geschäftsführers gehören grundsätzlich folgende Tätigkeiten
 - die laufenden Verwaltungsangelegenheiten,
 - die Kassen- und Rechnungsführung,
 - die Vorbereitung des Jahresabschlusses und des Rechnungsberichtes,
 - die Vorbereitung des Tätigkeitsberichtes des Vorstandes.
 - Er ist gemeinsam mit einem Mitglied des Vorstandes zeichnungsberechtigt. In Einzelfällen kann vom Vorstand eine Einzelvertretungsbefugnis erteilt werden.
- (4) Der Geschäftsführer kann hauptamtlich für die Stiftung tätig sein. Die Entscheidung darüber und über die Höhe der Vergütung obliegt dem Vorstand. Soweit der Geschäftsführer ehrenamtlich tätig ist, kann er den Ersatz angemessener Auslagen beanspruchen.

§ 7

Der Stiftungsrat

Der Stiftungsrat: Der Stiftungsrat hat eine doppelte Funktion. Zum einen eine beratende bzgl. des operativen Geschäftes und zum anderen eine interne kontrollierende gegenüber dem Vorstand. Bei der Auswahl der Mitglieder des Rates können folgende Kriterien von Interesse sein: Spezialwissen (Juristen, Steuerberater, Vertreter von Glaubensgemeinschaften, Altenpfleger, Journalisten, Unternehmer, Werbefachleute, Sozialarbeiter, Pädagogen, Schüler etc.), hohe Motivation, Durchhaltevermögen, Kontaktfreudigkeit und eine gute lokale Vernetzung (Multiplikatorenfähigkeit).

Bei der Auswahl sollte zudem auf ein angemessenes Verhältnis von männlichen und weiblichen Mitgliedern sowie auf einen ausgewogenen Altersdurchschnitt geachtet werden.

Mustersatzung

Stand 08.11.2004

Eine Altersbegrenzung für die Wählbarkeit ist grundsätzlich möglich. Eine sinnvolle Bestimmung dieser Grenze ist nur sehr schwer möglich. Außerdem ist eine Bürgerstiftung gerade auf die Erfahrungen, Kontakte und die Einsatzbereitschaft älterer Mitbürger angewiesen. Sie verfügen oft nicht nur über die notwendige Qualifikation, sondern auch über die entsprechenden Zeitreserven. Im Vordergrund muss aber die Bereitschaft zur kontinuierlichen Mitarbeit und die Identifikation mit dem Stiftungszweck stehen.

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens *fünf* und höchstens *dreizehn* Personen. Der erste Stiftungsrat wird durch die Stifter mit dem Stiftungsgeschäft festgelegt. Alle folgenden Stiftungsratsmitglieder, erstmals nach einem Jahr, ergänzen sich durch Kooptation. Der Vorstand kann zu berufende Personen empfehlen. Die Amtszeiten kooptierter Mitglieder sollen sich überschneiden.
- (2) Die Amtszeit der Gründungsratsmitglieder beträgt *drei* Jahre, die der später kooptierten Stiftungsratsmitglieder beträgt *vier* Jahre. Wiederberufung ist möglich. Wählbar sind insbesondere solche Personen, die aufgrund von gesellschaftspolitischem, sozialem, finanziellem oder fachbezogenem Engagement in besonderer Weise für diese Aufgabe qualifiziert sind. Bei der Auswahl sollte auf eine ausgewogene Altersstruktur hingewirkt werden.
- (3) Sollte die Mindestanzahl der Mitglieder mit dem Ausscheiden eines Mitglieds unterschritten werden, bleibt es nach Ablauf seiner Amtszeit bis zur Bestimmung eines Nachfolgers im Amt.
- (4) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.
- (5) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke und berät den Vorstand hinsichtlich der Festlegung der Ziele und Prioritäten der Stiftung. Er kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d. h. mindestens einmal im Jahr über die Aktivitäten der Stiftung zu unterrichten. Er tritt mindestens zweimal pro Jahr zusammen.
- (6) Der Zuständigkeit des Stiftungsrates unterliegen insbesondere
 - die Wahl des Vorstandes,
 - die Prüfung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichtes des Vorjahres,
 - Entlastung des Vorstandes,
 - die Zustimmung zu Geschäften, durch die Verbindlichkeiten zu Lasten der Stiftung von im Einzelfall mehr als einem vom Stiftungsrat festzusetzenden Betrag begründet werden,
 - sowie in Abstimmung mit dem Vorstand
 - die Festlegung der Förderkriterien stiftungsfremder Projekte,
 - das Vorschlagsrecht hinsichtlich der zu fördernden stiftungsfremden Projekte,
 - die Auswahl der stiftungseigenen Projekte innerhalb des vom Vorstand vorgegebenen Stiftungsprogramms.
 - ...

Mustersatzung

Stand 08.11.2004

Das Stifterforum (Stiferversammlung): Manche Bürgerstiftungen haben ein weiteres Organ, das Stifterforum, eingeführt. Ein Stifterforum setzt sich aus Gründungsstiftern und Zustiftern zusammen. Es handelt sich hierbei aber nicht um ein der Mitgliederversammlung eines Vereins vergleichbares Organ, weil eine Stiftung keine Mitgliederorganisation ist. Die Mitgliederversammlung des Vereins ist zudem mit wesentlich weitergehenden Mitbestimmungsrechten ausgestattet. Diese sind vom Gesetzgeber im Stiftungsrecht nicht vorgesehen. Nach der Gründung einer Stiftung können Entscheidungen nur noch im Rahmen der von den Gründungsstiftern in der Satzung festgelegten Grenzen getroffen werden. Vereinsähnliche Organisationsstrukturen sollten daher nicht auf eine Stiftung übertragen und das Stifterforum auch nicht „Stiferversammlung“ genannt werden. Allein durch diese Bezeichnung würden u.U. Erwartungen bei den „Mitgliedern“ geweckt, die dieses Gremium nicht erfüllen kann und darf. Der Sinn dieses Gremiums kann folglich nur darin liegen, Stiftern und Zustiftern ein Forum innerhalb der Stiftungsorganisation zu bieten, ohne ihnen eine Verantwortung aufzubürden. Hier sollen sie über Stiftungsaktivitäten informiert und ihr stifterisches Engagement anerkannt werden. Einige Stiftungen erkennen dem Stifterforum darüber hinaus ein Mitbestimmungsrecht an der Zusammensetzung der Gremien zu. Dies führt zum einen zu einer Verwischung der Grenzen zum Verein und ist daher eher kritisch zu betrachten. Stiftern, die sich über die reine Bereitstellung von Mitteln innerhalb der Stiftung engagieren wollen, stehen zahlreiche Möglichkeiten offen dies zu tun; z.B. durch ehrenamtliche Mitarbeit oder durch die Errichtung eines sog. „stifterbestimmten Fonds“. Denjenigen Stiftern, die sich nicht weiter in die Stiftungsarbeit einbringen wollen, fehlt es hingegen oft an ausreichender Kenntnis der zu wählenden Personen. **Fazit:** Wenn Sie ein Stifterforum einrichten, dann als Repräsentations- und Beratungsorgan. Die Zugehörigkeit der Zustifter in dem Stifterforum kann an die Höhe der Zustiftung gekoppelt werden (z.B. ab € 1.000,-). Eine zeitliche Begrenzung der Zugehörigkeit ist nicht ratsam. Es widerspricht dem Wesen der Zustiftung (die Zustiftung bleibt anders als die Spende auf Dauer im Stiftungsvermögen erhalten).

Formulierungsvorschlag für die Einrichtung eines Stifterforums:

1. *Das Stifterforum besteht aus den Stiftern, d. h. aus Personen, die einen vom Stiftungsrat bestimmten Mindestbetrag gestiftet oder zugestiftet haben. Die Zugehörigkeit besteht auf Lebenszeit. Sie ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erben über.*
2. *Juristische Personen können dem Stifterforum nur unter der Bedingung und so lange angehören, als sie eine natürliche Person zu ihrem Vertreter in das Stifterforum bestellen und diesen der Stiftung schriftlich mitteilen; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.*
3. *Bei Zustiftungen aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die dem Stifterforum angehören soll; für die Dauer deren Zugehörigkeit gilt Absatz 1 sinngemäß.*
4. *Das Stifterforum soll mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Vorstandes zu einer Sitzung einberufen werden.*
5. *Der Zuständigkeit des Stifterforums unterliegen die Kenntnisnahme des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie des Jahresabschlusses und des Tätigkeitsberichts des Vorjahres.*

Mustersatzung

Stand 08.11.2004

§ 9

Fachausschüsse

Die Fachausschüsse: In den Fachausschüssen geschieht die eigentliche Stiftungsarbeit. Empfehlenswert sind Ausschüsse zu folgenden Themen: Projektarbeit (Entwicklung von Projektideen, Auswahl und Durchführung der Projekte), Mittelbeschaffung (Entwicklung von Konzepten für die Betreuung von Zustiftern und Spendern, für das Fundraising und für die Durchführung von Sammelaktionen), Öffentlichkeitsarbeit (Entwicklung von Marketingkonzepten, Durchführung von Informations- und Werbeveranstaltungen), Jugend etc. Die Fachausschüsse sollten mit Stiftungsräten entsprechend ihren Kompetenzen besetzt und durch fachkundige Bürger und Bürgerinnen sowie freiwillige Helfer und Helferinnen ergänzt werden. Ein Budget kann dem Fachausschuss nur zur Verfügung gestellt werden, wenn es vom Mitglied eines Vorstandes verwaltet wird.

Insbesondere ein Jugendausschuss oder Jugendbeirat sollte möglichst früh errichtet werden. Zum einen sind die Jugendlichen die eigentlichen Experten zum Thema Jugendprojekte, zum anderen ist es zwingend notwendig, junge Menschen bereits sehr früh für das Thema „bürgerschaftliches Engagement“ zu begeistern.

- (1) Der Vorstand kann Fachausschüsse einrichten und sie mit einem Budget ausstatten. Die Fachausschüsse werden von einem Mitglied des Vorstandes geleitet, der für die ordentliche Verwaltung des Budgets verantwortlich ist. Die Besetzung der Ausschüsse erfolgt durch den Vorstand.
- (2) Aufgabe der Fachausschüsse ist die Beratung der Stiftungsorgane in allen Angelegenheiten ihres Fachgebiets sowie die Durchführung von stiftungseigenen Projekten und sonstigen Veranstaltungen im Rahmen der Vorgaben des Vorstandes sowie des Stiftungsrates.
- (3) Der Vorstand kann für die Arbeit der Fachausschüsse in Abstimmung mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung erlassen.
- (4) Alle Mitglieder des Stiftungsrates und Vorstandes sind berechtigt, an den Sitzungen der Fachausschüsse mit beratender Stimme teilzunehmen.
- (5) Die Fachausschüsse haben über die Verwendung ihres Budgets einmal jährlich Rechenschaft abzulegen.

§ 10

Änderung der Satzung

Änderungen der Satzung sind grundsätzlich möglich. Die Änderung der Zwecke ist hingegen nur möglich, wenn die Umstände sich derart verändert haben, dass eine Zweckverwirklichung in der von den Gründungstiftern beabsichtigten Form nicht mehr möglich ist. Änderungen der Satzung sind durch gemeinsamen Beschluss von Vorstand und Stiftungsrat mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmberechtigten möglich. Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden. Die Erweiterung des Stiftungszweckes ist im Zusammenhang mit einer Zustiftung grundsätzlich möglich, wenn der Vorstand diese Erweiterung für sinnvoll erachtet.

Mustersatzung

Stand 08.11.2004

§ 11

Auflösung der Stiftung/Zusammenlegung

- (1) Vorstand und Stiftungsrat können gemeinsam mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ ihrer Mitglieder die Auflösung der Stiftung oder den Zusammenschluss mit einer oder mehreren anderen steuerbegünstigten Stiftungen beschließen, wenn die Umstände es nicht mehr zulassen, den Stiftungszweck dauernd und nachhaltig zu erfüllen und auch die nachhaltige Erfüllung eines nach § 10 geänderten oder neuen Stiftungszwecks nicht in Betracht kommt. Die durch den Zusammenschluss entstehende neue Stiftung muss ebenfalls steuerbegünstigt sein.
- (2) Bei Auflösung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt, in der die Stiftung zuletzt ihren Sitz hatte. Die Stadt hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 12

Stiftungsaufsicht, Inkrafttreten

- (1) Die Stiftung unterliegt der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe des geltenden Rechts.
- (2) Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung. Die Satzung tritt mit dieser Anerkennung in Kraft.